



**Bad Sobernheim**

## **Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“**

Planung: TRIWO AG, Trier  
Betrieb: TRIWO Kfz-Testcenter GmbH, Trier

**Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)**  
**Stand: November 2019**

---

**ISU**

Immissionsschutz, Städtebau, Umweltplanung  
Hermine-Albers-Straße 3  
54634 Bitburg

Telefon 06561/9449-01  
Telefax 06561/9449-02

E-Mail [info@i-s-u.de](mailto:info@i-s-u.de)  
Internet [www.i-s-u.de](http://www.i-s-u.de)



## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Prüfumfang</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Planungsrelevante Arten</b> .....	<b>3</b>
3.1	Potentielle Artenvorkommen.....	4
3.2	Potentielle Lebensstätten.....	7
<b>4</b>	<b>Wirkfaktoren</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Prognose)</b> .....	<b>8</b>
5.1	Lebensstätten.....	9
5.2	Lokale Populationen.....	10
5.3	Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten, Wanderkorridore.....	11
5.4	Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz.....	12
<b>6</b>	<b>Ergebnis</b> .....	<b>13</b>

## 1 Allgemeines

Zum Vorhaben zur Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ in Bad Sobernheim wird eine eigenständig gesonderte Artenschutzprüfung (ASP) durchgeführt.

Diese erfolgt aufgrund zentraler artenschutzrechtlicher Vorgaben des BNatSchG zum „Besonderen Artenschutz“. Insbesondere sind hier § 44 Abs. 1, § 44 Abs. 5 und § 45 Abs. 7 BNatSchG zu nennen. Es stehen hierbei der Erhalt der Populationen von Arten sowie die Sicherung der ökologischen Funktion von Lebensstätten im Vordergrund des besonderen Artenschutzrechtes.

## 2 Prüfumfang

Der Prüfumfang der ASP beschränkt sich auf die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie<sup>1</sup> („FFH-Anhang-IV-Arten“) sowie die in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie<sup>2</sup>.

Häufige und weit verbreitete Arten sowie sog. „Allerweltarten“ lösen hierbei im Regelfall keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand aus, da diese sich derzeit regelmäßig in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. In der vorliegenden ASP sind vielmehr planungsrelevante Arten in einer zunächst überschlägigen Prognose zu prüfen.

Der Gesetzgeber sieht neben der Artenschutzprüfung von FFH-Anhang-IV-Arten und heimischen wildlebenden Vogelarten zudem weitere zu prüfende bundesbehördlich zu verordnender Arten („die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist“) auf Grundlage von § 44 Abs. 5 BNatSchG vor; diese zugehörige Rechtsverordnung liegt jedoch noch nicht vor (Stand: November 2019).

In der Regel genügt zur Berücksichtigung des besonderen Artenschutzrechtes zunächst eine Potentialabschätzung planungsrelevanter Arten. Methodik und Untersuchungstiefe der ASP unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den örtlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab.

Daher erfolgt vorliegend eine überschlägige Prognose bzw. Vorprüfung hinsichtlich des möglichen Artenspektrums und der Wirkfaktoren.

## 3 Planungsrelevante Arten

In einer Prognose der ASP ist insbesondere zu prüfen, ob durch die Vorhabenplanung potentielle Lebensstätten und Populationen planungsrelevanter Arten betroffen sein können. In einem initialen Schritt werden hierzu einschlägige Fachinformationsdatenbanken zum potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten abgefragt sowie vorliegende Gutachten und Artvorkommen, welche seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) kommuniziert wurden, berücksichtigt. In einer nächsten Abschätzung wird fachgutachterlich bewertet, inwieweit potentielle Lebensstätten im Plangebiet vorhanden sind und ob somit das faktische Vorkommen planungsrelevanter Arten als möglich einzustufen ist. Schließlich werden mögliche Vorgaben mit Bezug zum besonderen Artenschutz übergeordneter Planung (z.B. landesweiter Biotopverbund) ermittelt.

Gemäß der Vorhabenplanung zur Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ wurde folgendes Gebiet (vgl. Abbildung 1) artenschutzrechtlich/ -fachlich untersucht.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

<sup>2</sup> Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

## Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“



Abbildung 1: Vorhabenplanung zur Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ (TRIWO / OBERMAYER 2018).

### 3.1 Potentielle Artenvorkommen

Das Informationsportal ARTeFAKT<sup>3</sup> benennt im TK 25-Messtischblatt Nr. 6111 Pferdsfeld 405 aktuelle Artenvorkommen, die potentiell artenschutzrechtlich relevant sein könnten.

Das Informationsportal Artdatenportal<sup>4</sup> liefert Auskünfte in Form von TK 5 Blattsnitten. Gemäß dem Arteninformationsportal sind die Blattsnitte Nr. 3985522, 4005522 und 4005524 relevant. Die entsprechenden Blattsnitte Nr. 3985522, 4005522 und 4005524 des Informationsportals LANIS<sup>5</sup> liefern 23 aktuelle Artvorkommen, die potentiell von artenschutzrechtlicher Relevanz sein können.

Ergänzend herangezogen werden zudem Informationen über Artvorkommen, welche der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) Bad Kreuznach vorliegen und zum Zwecke der ASP zur Verfügung gestellt werden (Mail vom 17.10.2019, Herr Jacoby, UNB Bad Kreuznach).

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens des Windparks Pferdsfeld, welches unmittelbar in südlicher Richtung an das Teststreckengelände angrenzt, wurde im Jahr 2015 ein ornithologisches Fachgutachten zum geplanten WEA Standort-Pferdsfeld<sup>6</sup> erstellt. Im Zuge dessen wurden Vorkommen verschiedener Brutvögel und Nahrungsgäste im unmittelbaren Umkreis des Plangebietes nachgewiesen sowie FFH-Anhang-IV-Arten.

Zusätzlich wurden die seitens der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung Bad Kreuznach) zur Verfügung gestellte „Umweltverträglichkeitsstudie zum Bebauungsplan ‚Industriepark Pferdsfeld‘ des Planungsverbandes ‚Konversionsmaßnahme Pferdsfeld‘“ (Melzer 2003), die „Studie zur Verträglichkeit des Bebauungsplans ‚Industriepark Pferdsfeld‘ des Planungsverbandes ‚Konversionsmaßnahme Pferdsfeld‘ gemäss FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie der EU“ (Melzer 2003) sowie der „Landespflegerische[...] Planungsbeitrag zum Bebauungsplan ‚Industriepark Pferdsfeld‘ des Planungsverbandes ‚Konversionsmaßnahme Pferdsfeld‘“ (Melzer 2003) herangezogen. Aufgrund der veralteten Datengrundlage fanden nachgewiesene Artvorkommen aus den vorgenannten Quellen jedoch keine weitere Berücksichtigung. Des Weiteren wurde im Rahmen der Grundlagenbeschaffung ein avifaunistisches Gutachten der MILVUS GmbH angefragt. Die angefragten Daten wurden jedoch nicht übermittelt.

Unter Einbezug aller zusammengetragenen Grundlagen sind insgesamt fünf FFH-Anhang-IV-Arten und 50 Arten der Vogelschutzrichtlinie angegeben (vgl. Tabelle 1).

<sup>3</sup> ARTeFAKT - Arten und Fakten, Landesamt für Umwelt, [www.artefakt.rlp.de](http://www.artefakt.rlp.de), Stand der letzten Aktualisierung: 20.11.2014, Abfrage am: 07.11.2019.

<sup>4</sup> Artdatenportal, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php>, Abfrage am: 07.11.2019.

<sup>5</sup> LANIS - Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung, [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/), Abfrage am: 07.11.2019.

<sup>6</sup> Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2015).

## Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“

Tabelle 1: Potentiell planungsrelevante Arten im Umkreis des Vorhabengebietes.

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Lebensraum
<b>FFH-Anhang-IV-Arten</b>		
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Auen natürlicher Fließgewässer, entlang von Kleingewässern wie Gräben auf Truppenübungsplätzen, Steinbrüchen, Fahrspuren, Quellsümpfe
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	Randlebensräume wie Waldränder bzw. Waldinnensäume und Offenflächen, bevorzugt Laubwälder (v.a. Eichen- und Buchenmischwälder), Waldauen
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Magerbiotope, trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben, Wildgärten, Wechsel offene, lockerbödigte Abschnitte und dichter Bewuchs
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	frische bis feuchte, offene, meist verbrachte Standorte mit Vorkommen des Großen Wiesenknopf ( <i>Sanguisorba officinalis</i> ), wechselfeuchte, magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern, auch trockene Saumbiotope wie Böschungen, Wege, Gräben
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	hohe Vielfalt an Arten und Strukturen, Laubwälder, Laub-, Nadelmischwälder mit artenreichem Unterwuchs
<b>Europäische Vogelarten</b>		
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nadel-, Laub- und Mischwälder angrenzend an beute- und strukturreiche Landschaftselemente
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Landschaften mit Wechsel von Wald, halboffenen und offenen Flächen, kleinere Feldgehölze und Parkanlagen in Siedlungsnähe
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	v.a. strukturreiche und feuchte Laub- und Mischwälder, auch trockenere gebüschreiche Landschaften
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	offene Feldfluren, Extensivgrünland, Brachflächen, Flächen mit niedriger und lückiger Vegetation
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	langsam fließende, klare Gewässer mit dichtem Uferbewuchs, Böschungen, Steilufer
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	offenes Gelände wie feuchte Wiesen und Viehweiden, Heiden, Mooregebiete
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	lichte Wälder, locker bestandene Waldränder, insbesondere Mischwälder, halboffenes bis offenes Kulturland, Heidelandschaften, Streuobstflächen
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Brut v.a. in Feldgehölzen, Wälder in der Nähe offener Flächen, größere Parks
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	reich gegliederte Landschaften in strukturreichen (Misch-)Wäldern mit lockerem Baumbestand und Felsen, z.T. auch in Gewässernähe
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Waldgebiete mit anrainenden offenen Flächen, Wiesen oder Feuchtgebiete
<i>Casmerodius albus</i>	Silberreiher	ausgedehnte Schilfgebiete
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	offenen Kulturlandschaften mit Feuchtwiesen, Sumpfgebieten oder flachen Gewässerufern, extensives Grünland
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	ausgedehnte alte Waldgebiete, lichte Altholzbestände, Hangwälder, Moore, Feuchtgebiete
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	schnell fließende, flache Bäche mit steinigem Untergrund, auch stark verbaute Fließgewässerabschnitte
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Feuchtgebietsflächen nahe stehender oder langsam fließender natürlicher bzw. künstlicher Gewässer, nistet i.d.R. in dichtem Schilf
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	offene Flächen, Moore, Brachland, Getreidefelder
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	Wälder, Parkanlagen, lichte Mischwälder, Altholzbestände, wegen Nisthöhlen eng an Vorkommen des Schwarzspechts gebunden
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	Brut in Wäldern aller Art, Wiesen, Felder, größere Gärten / Parks
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	Brut in Wäldern oder größeren Gehölzen, Gebirge, Felsen entlang von Flusstälern, Nahrungssuche in offenen Landschaften
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	offene Kulturlandschaft mit hoher Krautschicht, Acker- und Grünlandflächen, Brachflächen, Weg- und Ackerraine, Feucht-, Nasswiesen
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Hartholz-Auen, Eichen-Hainbuchenwälder, Parks und Streuobstwiesen, Wälder mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil

## Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Lebensraum
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	optimales Habitat (höchste Vorkommensdichte) submontane bis montane Buchenwälder mit eingestreuten Fichten und Tannen oder Eichen-Kiefern-Mischwälder, sonst beinahe jeder (geschlossene) Waldtyp mit gewissen Nadelholzanteil und möglichst freistehende, glattrandige und hochstämmige Bäume (vor allem Buchen)
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Agrarlandschaften, Waldränder, Lichtungen, Heideflächen
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Brut in Feldgehölzen, Baumgruppen oder Waldrändern, Jagdgebiete in weit-räumigen, offenen und abwechslungsreiche Landschaften
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	offenen Landschaften, Industrie- und Kulturland mit Bäumen und Büschen
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	lichte Wälder, Parks und Gärten
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Feuchtwiesen, Moore, Sümpfe
<i>Grus grus</i>	Kranich	feuchte Nieder- und Hochmoore, Bruchwälder, Sümpfe
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	halboffene, reich strukturierte Kulturlandschaften mit Gehölzen, offene Wälder (Auwälder, Kiefernwälder), Magerstandorte
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	heckenreiches Grün- und Weideland, Lichtungen, Windwurf- und Kahlschlagflächen, Waldränder, insbesondere feuchte Standorte (z.B. Säume von Erlenbrüchen oder Weidenwäldern), Feuchtbrachen, teilentwässerte Moore
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	offene bis halboffenen Landschaften mit Einzelbäumen und Sträuchern, trockene Gebiete mit Warten und Büschen zum Nestbau
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Landschaften mit dichtem Gebüsch, Gärten, Heidelandschaften, Obstgärten
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	halboffene, steppenartige Landschaften, sonnige Hanglagen, offene Wälder, künstlich offen gehaltene Flächen wie Brandflächen, Truppenübungsplätze, verbuschte Trockenrasen
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Wälder, Gehölze, Gärten mit dichtem Unterholz, trockenes dichtes Gebüsch, aber auch an Gewässern
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Lebensräume in Wassernähe, insbesondere baumbestandene Seeuferabschnitte, Auenlandschaften, Baumreihen entlang langsam fließender Flüsse
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	bewaldete Regionen mit Feldern, strukturreiche Landschaften, nistet v.a. in Laub- und Mischwäldern, z.T. auch Auenwälder, Jagd in Feuchtgrünland, Ackerflächen, Streuobstgebieten
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	offenes und steiniges Gelände mit (trockenen) Wiesen, Sekundärbiotope wie Weinberge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	offene Laubwälder, an Gewässern, Auwälder
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	fast ausschließlich in menschlichen Siedlungen
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	offene Wälder, Kulturland oder Siedlungen
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	offenes reich strukturiertes Ackerland, Felder, Wiesen, Brachflächen mit schützendem Gebüsch und Heckenreihen
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	reich gegliederte Landschaften, Wälder mit Lichtungen bzw. Schneisen nahe offenem Gelände, Nahrungsgebiete sind Wälder, Grünland, Brachflächen, Trocken-, Halbtrockenrasen
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Laub- und laubholzreiche Mischwälder, Auwälder, Moor- und Buchenwälder, Streuobstbestände
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	offenen Laub- und Mischwälder, offene Landschaften mit Gehölzen
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	offene, frische bis (mäßig) feuchte Flächen mit lockereren Gehölz- und Heckenbeständen, extensives Grünland, Brachland, Nester in Kraut- oder Zwergstrauchschicht
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	offenes Gelände mit niedriger Vegetation (Heidekraut, Ginster), strukturreiche Grünflächen, Streuobstwiesen
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	offene Laubwälder, Gehölze und Heckenlandschaften des Tieflandes
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	menschlicher Siedlungsbereich, Wälder mit Höhlenangebot, Parks und Gärten, Nahrungssuche auf Wiesen und Feldern
<i>Sylvia atricapella</i>	Mönchsgrasmücke	Wälder mit dichtem Unterwuchs, Parks und Gärten mit dichtem Gebüsch
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Feuchtwiesen, Sümpfe, Gewässerränder, Acker-, Brachflächen, flache und baumarme Landschaften

Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“

Faktische Vorkommen der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) werden im FFH-Gebiet „Soonwald“ sowie der angrenzenden Gebiete seit geraumer Zeit gemäß separater FFH-Verträglichkeitsprüfung (ISU 2019) nicht mehr angenommen (Willigalla 2016, 2017). Dementsprechend ist auszuschließen, dass diese Art von artenschutzrechtlicher Relevanz bei der Vorhabenplanung zur Erweiterung des Kfz-Testgeländes ist.

Unter den angeführten 50 „planungsrelevanten Arten“ der Vogelschutzrichtlinie werden diejenigen Vogelarten als potentiell planungsrelevant eingestuft, die aufgrund ihrer Lebensraumsprüche und präferierten Bruthabitate potentiell durch das Vorhaben betroffen sein können. Im Vorhabengebiet sind demnach folgende Vogelarten näher zu betrachten: Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Conturnix conturnix*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Heide-lerche (*Lullula arborea*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*). Zudem ist aufgrund der Habitatbedingungen ebenfalls von einer Planungsrelevanz der FFH-Anhang-IV-Tagfalterart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*) auszugehen.

3.2 Potentielle Lebensstätten

Es wurden potentiell vorhandene geschützte Biotope im LANIS<sup>7</sup> abgefragt. Demnach sind lediglich angrenzend an das Vorhabengebiet geschützte Nass- und Feuchtwiesen (BT-6111-7004-2011, Kürzel: zEC1) vorhanden (vgl. Abbildung 2). Diese sind jedoch nicht durch das Vorhaben betroffen.



Abbildung 2: Kartierung der nach § 30 BNatSchG ausgewiesenen Flächen auf dem „Kfz-Testgelände Pferdsfeld“.

Örtlich setzt sich das Vorhabengebiet aus Fettwiese, Flachlandausbildung (Glatthaferwiese) (Kürzel: xEA1), Nass- und Feuchtwiese (Kürzel: zEC1) sowie Magerwiese (Kürzel: xED1) zusammen, wobei die Fettwiese deutlich dominiert. Die geschützten Nass- und Feuchtwiesen finden sich ausschließlich im Mittelteil außerhalb des Vorhabengeländes, wohingegen sich das Magergrünland sowohl im Mittelteil des ehemaligen Flugplatzes befindet als auch im südöstlichen Bereich der Flächen. Die Nordschleife der bereits bestehenden Kfz-Teststrecke, welche in der weiteren Vorhabenplanung als Trockenhandlungskurs (THK) genutzt werden soll, umschließt einen kleinen Wald sowie offene Grünlandflächen.

Der südliche Teil des Vorhabengebietes ist größtenteils versiegelt (Landebahn des ehemaligen Flugplatzes). Am südlichen Rand befinden sich wegbegleitende Baumreihen und kleinere Gehölzbestände, welche wiederum in landwirtschaftlich genutztes Offenland übergehen. Sowohl in den sich südlich an das Vorhabengebiet anschließenden wegbegleitenden Baumreihen als auch nordwestlich

<sup>7</sup> Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz (LANIS), <https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste/index.php>: Abfrage am 07.11.2019: „Biotopkataster“.

**Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“**

---

der geplanten Erweiterung der Kfz-Teststrecke (Nasshandlingkurs - NHK) befinden sich Regenrückhaltebecken, welche von Röhrichtbeständen und dichtem Weidengebüsch eingefasst werden.

Nordwestlich der bereits betriebenen Kfz-Teststrecke, im Westen des ehemaligen Flugplatzes Pferdsfeld, liegt ein Grünland-Gehölz-Komplex (BK-6111-0370-2009) sowie ein geschütztes Bruchgebüsch (BT-6111-0860-2009, Kürzel yBB5). Die Flächen der sich nord-/ östlich unmittelbar angrenzenden Gebiete sind größtenteils durch Feldgehölze und kleinere Wälder geprägt, weisen aber ebenfalls landwirtschaftlich genutztes Grünland auf. Der Solarpark Pferdsfeld schließt im Norden angrenzend an die Vorhabenfläche an.

## 4 Wirkfaktoren

Aufgrund des Vorhabens zur Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ sind mögliche Wirkfaktoren im Rahmen der ASP zu überprüfen.

Entsprechend können artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen/ Eingriffe aufgrund der beabsichtigten Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ zur Verbesserung des bestehenden Angebotes an Testmöglichkeiten für die Kfz-Industrie eintreten. Zum einen ist zur Minderung der Schallimmissionen in der Ortschaft Ippenschied die Errichtung einer Schallschutzwand an der bereits bestehenden Trockenhandlingteststrecke (THK) geplant. Zum anderen sollen eine zusätzliche Bremsprüfstrecke (BPS) und eine Nasshandlingteststrecke (NHK) sowie eine Erweiterung der Trockenhandlingteststrecke entstehen. Entsprechend sind zusätzliche Bodenversiegelungen erforderlich. Es sind keine Abrissarbeiten sowie Baumfällungen und (partielle) Heckenrodungen geplant.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Störung von Arten durch den Kfz-Betrieb, Kollisionsrisiken, Immissionsbelastungen, etc.) sind bereits seit Inbetriebnahme der Kfz-Teststrecke etabliert und bleiben im Rahmen des Vorhabens unverändert.

Demnach ergeben sich folgende potentielle Wirkfaktoren:

- Überprägung von Fettwiesenflächen im Ostteil des Geländes sowie im Westen des Vorhabengebietes.
- Überprägung von Fettwiesenflächen sowie Magergrünland unterhalb der ehemaligen Landebahn im Süden des Vorhabengebietes.
- Barrierewirkung durch die Errichtung der Schallschutzwand entlang der bestehenden Trockenhandlingstrecke.

Eingriffe in vorhandene geschützte Biotopen (§ 30 BNatSchG) sind nicht zu erwarten bzw. im Rahmen des Vorhabens unzulässig.

Großräumige, über das Plangebiet hinausgehende Wirkfaktoren sind auf Grundlage der Vorhabenplanung nicht anzunehmen, da durch diese nur sehr lokale Eingriffe begründet werden.

## 5 Prüfung artenschutzrechtlicher Tatbestände (Prognose)

Aufgrund der erfolgten Datenabfrage zu lokalen Vorkommen von geschützten Tier- und Pflanzenarten, können Vorkommen von Tierarten mit Bindung an Gewässer und/ oder Feuchtbiotope (z.B. Amphibien, Eisvogel, Silberreiher, Wasseramsel etc.) mit einer hohen Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Ebenso sind mit großer Wahrscheinlichkeit keine Arten betroffen, welche eine Bindung an Waldbiotope (z.B. Waldohreule, Schwarzspecht, Wildkatze) oder Kleingehölzbiotope (z.B. Neuntöter, Raubwürger, Haselmaus) aufweisen. Innerhalb des Plangebietes liegen ein kleiner Wald sowie geschlossene Gehölzbestände. Diese sind jedoch vom Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Überwiegend sind offene Grünlandflächen vorhanden. Entsprechend sind im Folgenden insbesondere Arten mit Bindung an entsprechende Strukturen zu untersuchen.

## 5.1 Lebensstätten

Als planungsrelevante Lebensstätten sind mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Arten, insbesondere wildlebenden Tierarten, zu betrachten. Als mögliche Fortpflanzungsstätten gelten beispielsweise Nester, Bruthöhlen und Balzplätze. Zu den möglicherweise planungsrelevanten Ruhestätten zählen insbesondere Schlaf- und Rastplätze, Verstecke sowie Sommer- und Winterquartiere.

Das Schutzregime des § 44 BNatSchG gilt hierbei auch dann, wenn eine Lebensstätte außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhezeiten vorübergehend nicht genutzt wird. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen vielmehr auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie periodisch nicht besetzt sind (z.B. Baumhöhlen, Horste).

Grundsätzlich sind im Plangebiet aufgrund der offenen Grünlandflächen insbesondere potentielle Nistplätze vorhanden. Das faktische Vorkommen der bestandsgefährdeten Vogelarten Feldlerche, Wachtel und Braunkehlchen auf Flächen unmittelbar südlich angrenzend an das Vorhabengebiet konnte im Rahmen eines ornithologischen Fachgutachtens zum geplanten WEA-Standort Pferdsfeld (2015) festgestellt werden. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde jedoch keine Bestandsaufnahme bezüglich andauernder Lebensstätten, wie z.B. Nester und/oder Brutnachweise, durchgeführt.

Aufgrund der bestehenden Datengrundlage ist anzunehmen, dass die Nachweise des Wiesenpiepers (letzter verzeichneter Nachweis 1991, Artdatenportal) sowie der Heidelerche (letzter verzeichneter Nachweis vor 1995, Artdatenportal)<sup>8</sup> veraltet sind. In jüngster Zeit gab es keine Hinweise auf das Vorkommen dieser Vogelarten, sodass davon auszugehen ist, dass diese faktisch im Umfeld des Vorhabengebietes nicht mehr vorkommen.

Als potentiell vorhabenrelevant sind demnach lediglich die im Rahmen des ornithologischen Fachgutachtens<sup>9</sup> erhobenen Arten Feldlerche, Wachtel und Braunkehlchen sowie das Vorkommen der Goldammer in diesem Gebiet, welches durch die UNB kommuniziert wurde (Mail vom 17.10.2019, Herr Jacoby, UNB Bad Kreuznach).

Im Vorhabengebiet finden Bodenbrüter wie bspw. die Feldlerche nahezu optimale Habitatbedingungen, nämlich großflächiges, weites Offenland in gut einsehbarer Lage sowie mehr oder weniger dichtem Bewuchs als Schutz für die Gelege. Da vorhabenbezogen Grünlandflächen mit einer hohen Eignung als Feldlerchenhabitate bzw. Brutlebensstätten überprägt werden sollen, ist davon auszugehen, dass diese Habitate weitestgehend (insbesondere in ihrer potentiellen Bruteignung) verloren gehen. Dies gilt ebenfalls für potentiell geeignete Lebensstätten der Wachtel. Für das Braunkehlchen bietet das Vorhabengebiet auch nahezu optimale Habitatbedingungen durch seine weitestgehend offenen, feuchten (Teil-) Flächen mit mehr oder weniger dichter Krautschicht und den angrenzenden Gehölz- und Heckenbeständen. Aufgrund der Datengrundlage ist jedoch nicht abschließend zu beurteilen, ob diese Art auf dem „Kfz-Testgelände Pferdsfeld“ eine faktische Lebensstätte aufweist. Da im Zuge des Vorhabens zur Erweiterung des Kfz-Testgeländes potentielle Brutstätten baulich verändert werden sollen, ist jedoch von einer möglichen Betroffenheit dieser Kleinvogelart auszugehen.

Ebenso kann angenommen werden, dass potentielle Bruthabitate der Goldammer durch die Vorhabenplanung betroffen sind. Diese brütet in strukturreichen offenen Landschaften randlich angrenzend an Gehölze oder Heckenkomplexe. Entsprechende Strukturen finden sich im Vorhabengebiet. Bundes- sowie landesweit ist die Goldammer jedoch ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in den geeigneten Lebensräumen. Zudem lässt sich aufgrund fachgutachterlicher Bewertung annehmen, dass es in unmittelbarer Umgebung weitere geeignete Habitate als Ausweichmöglichkeiten gibt. Naturschutzfachlich erscheint demnach die ökologische Funktion von potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufgrund gleichartiger Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes hinreichend gewährleistet.

---

<sup>8</sup> Artdatenportal, Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz, <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php>, Abfrage am: 07.11.2019.

<sup>9</sup> Büro für Faunistik und Landschaftsökologie (2015): Ornithologischen Fachgutachten zum geplanten WEA-Standort Pferdsfeld.

Entsprechend können die vorgenannten planungsrelevanten Arten örtlich vorkommen und es ist nicht auszuschließen, dass diese innerhalb des Vorhabengebietes Lebensstätten aufweisen. Es ist anzunehmen, dass diese Habitate bei der Umsetzung der Planung (Überprägung von Grünlandflächen durch die vorhabenbezogene Erweiterung des Kfz-Testgeländes) teilweise verschwinden, sodass grundsätzlich ein Konfliktpotential gegeben wäre. Da aber in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten gegeben sind, ist ein entsprechendes Konfliktpotential vermeidbar und somit der Erhalt der lokalen Population gewährleistet.

Ergänzend zu den beschriebenen Vogelhabitaten bestehen fachgutachterlich begründet örtlich vielfältige Lebensraumtypen für Tagfalter, welche insbesondere in Abhängigkeit von bestimmten Futter- bzw. Wirtspflanzen und somit Lebensstätten stehen. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) ist eine Art nach FFH-Anhang-IV und findet im Vorhabengebiet geeignete Habitatbedingungen, insbesondere in den feuchten und offenen Bereichen des Gebietes. Entsprechende Habitate befinden sich insbesondere im Mittelteil des Kfz-Testgeländes im Bereich der gesetzlich geschützten Nass- und Feuchtwiese und werden vom eigentlichen Vorhaben nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

Aufgrund der vorherrschenden Strukturen und dem Fehlen von trockenen, südexponierten Magergrünlandflächen sowie angrenzender Waldränder kann angenommen werden, dass dem Plangebiet keine besondere Bedeutung hinsichtlich potentieller Reptilien-Vorkommen zukommt.

Unabhängig davon, dass keine faktischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten angenommen werden, liegt kein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vor, sofern die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn in unmittelbarer Umgebung ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die wildlebenden Tiere bestehen. Naturschutzfachlich ist demnach anzunehmen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gegeben ist, da voraussichtlich der überwiegende Teil der Magerwiese sowie der gesamte Anteil an Gehölzbeständen bestehen bleibt und in unmittelbarer Umgebung weitere geeignete Habitate vorhanden sind, die ebenso als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für z.B. Reptilien und andere Tierarten geeignet wären.

Schließlich löst eine Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb faktischer Nutzungszeiten (z.B. Nistzeiten), sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen, keinen Verbotstatbestand aus. In der näheren Umgebung sind ausreichend Offenlandbereiche vorhanden, sodass nicht anzunehmen ist, dass die zu erwartenden kleinflächigen Eingriffe diesbezüglich artenschutzrechtlich von Relevanz sind.

## 5.2 Lokale Populationen

Neben den in Kapitel 5.1 erfolgten Angaben zu Lebensstätten hat eine Prüfung möglicher erheblicher Störungen lokaler Populationen von Arten zu erfolgen. Grundsätzlich darf sich aufgrund der beabsichtigten Vorhabenplanung der Erhaltungszustand lokaler Artenpopulationen nicht verschlechtern. Eine lokale Population lässt sich hierbei als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen.

Bezüglich des anzunehmenden Vorkommens der Goldammer, einer regelmäßigen und häufigen Brutvogelart ist zu erwarten, dass sich der Erhalt der lokalen Population aufgrund der Vorhabenplanung nicht verschlechtert und diese somit in ihrem derzeitigen günstigen Erhaltungszustand verbleiben wird. Entsprechend den Ausführungen in Kapitel 5.1 ist aufgrund dem Vorhandensein ebenfalls geeigneter Lebensräume im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes von zusammenhängenden Lebensräumen auszugehen.

Dies gilt gleichwohl für die planungsrelevanten Vogelarten Wachtel und Feldlerche, welche nahezu optimale Habitatbedingungen auf dem Gelände der Kfz-Teststrecke Pferdsfeld vorfinden. Es ist aufgrund der bestehenden Datengrundlage nicht auszuschließen, dass eine lokale Population in gut

geeigneten Habitaten auf den Grünlandflächen des Vorhabengebietes besteht. Dennoch kann aufgrund in einer Luftbildanalyse ermittelter ausreichend vorhandener Ausweichhabitate angenommen werden, dass sich die über das Plangebiet hinausgehende Population in ihrem Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird. Nicht zuletzt aufgrund des guten Erhaltungszustandes von beispielsweise der Feldlerche sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen zu erwarten.

Bezüglich des planungsrelevanten Braunkehlchens kann aufgrund der Datengrundlage nur vermutet werden, dass sich im Untersuchungsgebiet eine lokale Population befindet. In vorangegangenen ornithologischen Untersuchungen zum geplanten Windpark im Süden des Vorhabengebietes wurden Vorkommen in ca. 400 m Entfernung südlich der geplanten Bremsprüfstrecke dokumentiert. Es kann also mit hinreichender Sicherheit angenommen werden, dass sich Ausweichhabitate mit entsprechenden Strukturen, die den Lebensraumsprüchen des Braunkehlchens entsprechen, in der Umgebung befinden und im Zusammenwirken mit artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen ein mögliches Konfliktpotential vermeidbar ist.

Etwaig planungsrelevante FFH-Anhang-IV-Arten der Tagfalter, hier insbesondere der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, sind, sofern ein faktisches Vorkommen besteht, in ihrem lokalen Vorkommen sehr wahrscheinlich auf die Bereiche der Nass- und Feuchtwiesen im Zentrum des Vorhabengebietes beschränkt. Da diese Habitate im Rahmen der Vorhabenplanung unberührt weiter bestehen bleiben und keine erheblichen Störungen dieser Art durch das Vorhaben zu erwarten sind, ist anzunehmen, dass die potentiell lokale Population auch künftig in ihrem derzeitigen Erhaltungszustand verbleiben wird.

Zudem löst nicht jede störende Handlung planungsrelevante Verbotstatbestände aus, sondern nur erhebliche Störungen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen, hier über das Plangebiet sehr wahrscheinlich hinausgehenden möglichen Populationen verschlechtert. Das bedeutet, wenn Individuen nachhaltig betroffen wären, sodass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg möglicher lokaler Populationen auswirken. Dies ist hier nicht zu erwarten.

Maßgeblich für die Bewertung, ob die lokale Population negativ betroffen sein könnte ist unter anderem der Erhaltungszustand der jeweiligen Art<sup>10</sup>. Den europäischen Vorgaben der FFH-Richtlinie zufolge, wird der Erhaltungszustand von Arten als günstig betrachtet, wenn anzunehmen ist, dass das natürliche Verbreitungsgebiet von Arten weder abnimmt noch in absehbarer Zeit vermutlich abnehmen wird, ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Artenpopulationen zu sichern.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes von Populationen ist in der Regel immer dann anzunehmen, wenn sich der Fortpflanzungserfolg der lokalen Population einer planungsrelevanten Art deutlich verringert oder die Populationsgröße deutlich abnimmt. Dies ist jedoch nicht zu erwarten.

Basierend auf den vorliegenden Daten und aufgrund der räumlichen Ausweichmöglichkeiten in umliegende Habitate kann im Allgemeinen angenommen werden, dass das Eintreten eines Konfliktpotentials unwahrscheinlich ist und der Erhalt der lokalen Population gewährleistet ist.

### 5.3 Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten, Wanderkorridore

Eine Beeinträchtigung essentieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Vorhabenplanung ist nicht anzunehmen.

Von einer möglichen Zerstörung von Nahrungsstätten sowie einer potentiellen Unterversorgung der Nachkommen und infolge die Zerstörung der Fortpflanzungsstätte im Vorhabengebiet aufgrund der Vorhabenplanung wird nicht ausgegangen.

---

<sup>10</sup> Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland (2019), Teil Arten (Annex B), <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht/berichtsdaten.html>, abgerufen am 13.11.2019.

**Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“**

---

Zudem ist auch das weitere Umfeld des bereits bestehenden „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ in weiten Teilen geprägt von offenen Grünlandflächen. Entsprechend bestehen gleichartige Nahrungsflächen im direkten räumlichen Zusammenhang zum Plangebiet, sodass es sich örtlich nicht um essentielle Nahrungshabitate für mögliche lokale Populationen handelt.

Anhand der bestehenden Datengrundlage gibt es keine Hinweise auf ein signifikant erhöhtes Zuggeschehen im Sinne eines lokalen oder überregional bedeutsamen Zugkorridors. Entsprechend ist anzunehmen, dass das Vorhabengebiet keinen Hauptzugkorridor darstellt und demnach durch das Vorhaben keine erheblichen Störungen für etwaig relevante empfindliche Zug- und Rastvögel ausgelöst werden.

Eine erhebliche Störung/ Beeinträchtigung durch den erweiterten Kfz-Testbetrieb sowie eine etwaig relevante Barrierewirkung für planungsrelevante Arten ist nicht zu erwarten.

#### **5.4 Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz**

Durch Ergreifen bestimmter Naturschutzmaßnahmen zum Vorhaben können mögliche Konflikte mit Bestimmungen des Besonderen Artenschutzes ausgeschlossen werden, insbesondere durch Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie die Anwendung gebotener, fachlich anerkannter Schutzmaßnahmen.

Die Grünlandflächen auf dem Kfz-Testgelände Pferdsfeld können grundsätzlich Fortpflanzungs- und Ruhestätten für bodenbrütende Vogelarten enthalten. Verschiedene Grünlandflächen müssen zur Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ versiegelt werden. Um artenschutzrechtliche Konflikte durch das Vorhaben zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung festzulegen. Ohne solche Maßnahmen wären Verbotstatbestände durch das Töten bzw. Verletzen von Individuen oder durch erhebliche Störungen nicht auszuschließen. Die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte von Arten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht standorttreu sind, außerhalb der Nutzungszeiten und bei nachweislich geeigneten Ausweichmöglichkeiten stellt keinen Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften dar.

Entsprechende artenschutzrechtliche Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sind festzulegen, um so von Beginn an potentiell auftretende Konflikte vermeiden zu können. Konkret sind zur Vermeidung eines Verbotstatbestandes i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 3 BNatSchG folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Eine Bauzeitenregelung bzw. Baufeldräumung der betroffenen Flächen außerhalb der Brutzeit der Vögel (Anfang April bis Ende August). Im Anschluss an die Baufeldräumung ist bis zum Baubeginn zu gewährleisten, dass die entsprechenden Flächen nicht mehr durch Bodenbrüter genutzt werden können.
- Vor Baubeginn sind die entsprechenden Flächen auf Brutvorkommen zu überprüfen. Sofern eine Brut nachgewiesen wird, ist der Baubeginn auf Zeiten nach Beendigung der Brut (ab September) zu verschieben.

## 6 Ergebnis

### Zusammenfassung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) wurden die besonders geschützten europäischen Vogelarten und Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie auf die Betroffenheit von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Zusammenhang mit der Vorhabenplanung untersucht.

Gemäß erfolgter ASP sind vor allem aus folgenden Gründen keine planungsrelevanten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten:

Einer Großzahl an potentiell planungsrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten der europäischen Vogelschutzrichtlinie sind im Vorhabengebiet derzeit grundsätzlich keine faktischen Lebensraummöglichkeiten/ Lebensstätten zuzuordnen und/ oder es sind keine aktuellen Nachweise bekannt, wie bspw. Gelbbauchunke, Wiesenpieper oder Heidelerche.

In die nordöstlich gelegenen Waldbereiche und Gebüschstreifen sowie die südlich gelegenen weg- begleitenden Baumreihen soll durch das Vorhaben nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind keine planungsrelevanten Arten mit Bindung an Wald- oder Kleingehölzbiotope aufgrund der Vorhabenplanung beeinträchtigt.

Im Mittelteil des Kfz-Teststreckengeländes, im Bereich der Nass- und Feuchtwiese bzw. der Magerwiese soll ebenfalls grundsätzlich nicht eingegriffen werden. Dementsprechend sind keine vorhabenbezogenen Eingriffe/ Beeinträchtigungen potentiell geeigneter Lebensräume für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bzw. möglicher lokaler Populationen dieser FFH-Anhang-IV-Art zu erwarten.

Im Bereich der Streckenerweiterungen für die Trockenhandlungstrecke sowie dem Streckenbau der Nasshandlung-, Queraquaplaning- und Bremsprüfstrecke sind grundsätzlich geeignete Lebensraumbedingungen für bodenbrütende Vogelarten, wie z.B. Feldlerche oder Braunkehlchen vorhanden. Naturschutzfachlich erscheint die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang jedoch aufgrund gleichartiger Ausweichhabitats im unmittelbaren Umfeld des Vorhabengebietes gewährleistet.

Es sind örtlich keine lokal begrenzten Artenpopulationen zu erwarten, welche in kleinräumigen Einheiten bzw. Populationszentren vorkommen.

Der derzeitige Erhaltungszustand örtlicher planungsrelevanter Vogelarten, wie bspw. der Feldlerche wird sich aufgrund der vorliegenden Vorhabenplanung voraussichtlich nicht verschlechtern.

Berücksichtigt werden bei der Bewertung entsprechende Maßnahmen, welche zur Vermeidung vorhabenbezogener Beeinträchtigungen sowie zum Erhalt der ökologischen Lebensraumfunktion betroffener planungsrelevanter Arten beitragen. Um auszuschließen, dass Vogelneester sowie potentiell vorkommende Vogelgelege beschädigt oder zerstört und Jungvögel verletzt oder getötet werden, ist eine Bauzeitenregelung festzulegen, wonach notwendige Baufeldräumungen außerhalb der Brutzeit ab September bis März erfolgen sollen. Im Zusammenspiel mit den örtlich vorhandenen Ausweichmöglichkeiten lässt sich so ein mögliches Konfliktpotential vermeiden.

Eine Beeinträchtigung essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore durch die vorliegende Vorhabenplanung ist nicht zu erwarten.

### Fazit

Zusammenfassend lässt sich für sämtliche betrachtete europäischen Arten der Vogelschutzrichtlinie und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie feststellen, dass unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen voraussichtlich keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten werden. Eine Gefährdung der lokalen Population der potentiell im Vorhabengebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten ist durch die Erweiterung des „Kfz-Testgeländes Pferdsfeld“ nicht zu erwarten. Die Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzung- und Ruhestätten kann im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden.